

Landgericht Osnabrück

## Freiheitsstrafen wegen Geiselnahme für Bramscher Paar

von Stefan Buchholz



**Osnabrück. Im Fall des Bramscher Paares, das sich vor dem Landgericht in Osnabrück wegen Geiselnahme zu verantworten hat, sind jetzt die Urteile gesprochen worden. Während die Frau mit einer Bewährungsstrafe davon kam, muss ihr Partner nach Rechtskraft des Urteils ins Gefängnis.**

Beide hatten den Plan gefasst, einen 27-jährigen Wallenhorster in die gemeinsame Wohnung zu locken, um ihm ein Geständnis abzupressen. Der Wallenhorster soll nach Überzeugung des Bramscher Paares die Frau nach einem Discobesuch in der Wohnung ihres Vaters vergewaltigt haben. Daran erinnern konnte sich die Frau wegen eines Vollrausches aber nicht. Erst Andeutungen des Wallenhorsters via Chat wenige Tage später hatten sie schwer verunsichert.

### Selbstjustiz

Weil das Bramscher Paar nicht recht daran glauben wollten, dass ein späteres Vergewaltigungsverfahren, vielleicht wegen mangelnder Spuren, zur Gerechtigkeit führe, handelte das Bramscher Paar in einem Akt der Selbstjustiz. Unter dem Vorwand, einen sogenannten chilligen Abend nur mit der Frau verbringen zu können, kam der Wallenhorster in die Wohnung, wo er von dem Partner der Frau überwältigt und unter Schlägen ins Wohnzimmer geschubst wurde.

Dort malträtierte der Partner den Wallenhorster auch mit einer Eisenstange. Gezeigt wurden zudem eine Machete und ein Weidestromgerät. Mehr noch: Man drohte dem Wallenhorster mit der Zerstückelung, wenn er die Vergewaltigung nicht geschehe. Als der Partner der Frau eine Handycam-Aufnahme starten wollte, gelang dem Wallenhorster die Flucht - und Verständigung der Polizei.

Staatsanwältin: Geiselnahme

Die Staatsanwältin sah im Plädoyer den Straftatbestand der Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung als erwiesen an. Und sie ging mit dem Bramscher Paar auch hart ins Gericht. Selbst wenn ein Geständnis aufgezeichnet worden wäre: „Welchen Beweiswert sollte das denn haben, wenn es unter Gewaltanwendung zustande kam? Das ist doch Schwachsinn“, beurteilte sie den Tatplan.

Die Staatsanwältin beantragte für den Partner auch wegen einschlägiger Vorstrafen eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten. Die Frau habe sich wegen Beihilfe zur Geiselnahme schuldig gemacht, weshalb drei Jahre und vier Monate tat- und schuldangemessen seien.

Verteidiger: Nur versuchte Nötigung

Anders der Verteidiger des Partners der Frau: Hier habe man es nicht mit einer Geiselnahme à la Oetker zu tun. Nicht eine Familie sei unter Druck gesetzt worden, sondern es habe sich um eine Eins-zu-Eins-Auseinandersetzung gehandelt. Daher sei der Fall als versuchte Nötigung und gefährliche Körperverletzung zu werten.

Der Verteidiger verwies auf eine besondere Ausnahmesituation seines Mandanten, als seine Partnerin von der mutmaßlichen Vergewaltigung berichtet habe. „Nur deshalb ist er auf die völlig wahnsinnige Idee gekommen.“ Die Strafe solle deshalb noch zur Bewährung ausgesetzt werden, beantragte der Verteidiger. Seine Kollegin lehnte ebenfalls den Straftatbestand der Geiselnahme für die Frau ab und beantragte ebenfalls eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden solle.

Gericht: Stabile Zwangslage

Die 12. Große Strafkammer des Landgerichtes wertete das Geschehene als Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Man habe sich einer anderen Person bemächtigt und eine „qualifizierte Drohung“ ausgesprochen, erläuterte der Vorsitzende Richter. Unter Ausnutzung einer „stabilen Zwangslage“ sei mit dem Tod gedroht worden. „Dadurch ist man aus unserer Sicht drin in einer Geiselnahme“, so der Richter.

Gleichwohl handele es sich um einen minder schweren Fall, weil es zum einen von Reue getragenen Geständnis gekommen sei. Ebenso habe die Geiselnahme mit gut 40 Minuten nicht lange angedauert.

Vorstrafen

Unter Einbeziehung der gefährlichen Körperverletzung verurteilte die Kammer den Angeklagten auch wegen der einschlägigen Vorstrafen zu 32 Monaten Gefängnis. Wegen Beihilfe zu den beiden Delikten kam die Frau mit 15 Monaten, ausgesetzt zu einer vierjährigen Bewährungszeit, davon.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.